

Eintragungsbestätigung des Amtsgerichts vom 9. Mai 1990:

Die in der Mitgliederversammlung vom 9. Februar 1990 beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 9. Mai 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer VR 156 eingetragen.



Satzung des Naturwissenschaftlichen Vereins Würzburg e.V.

§1 Name Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Naturwissenschaftlicher Verein Würzburg e.V.“, in der abgekürzten Form „NWV“. Er wurde im Jahr 1919 gegründet und ist Nachfolger der „Botanischen Vereinigung Würzburg“ (gegr. 1898) und des „Naturwissenschaftlichen Vereins Studierender an der Universität Würzburg“ (gegr. 1907). Er kann Zweiggruppen und Abteilungen bilden. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist hier in das Vereinsregister eingetragen. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Naturwissenschaftliche Verein Würzburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Naturwissenschaftlichen Vereins Würzburg e.V. ist
 - die Verbreitung naturwissenschaftlich-medizinischer Kenntnisse in der Bürgerschaft im Kontakt mit der Universität Würzburg,
 - die Förderung der naturwissenschaftlichen Erforschung des fränkischen Raumes im Sinne der Erhaltung, Planung und Gestaltung einer an Pflanzen- und Tierarten reichen und ausgewogenen fränkischen Naturlandschaft,
 - die Förderung eines umweltbewussten ökologischen Denkens,
 - das Eintreten für die Belange des Naturschutzes im fränkischen Raum.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch

- Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen,
- Exkursionen, Besichtigungen und Führungen,
- Ausstellungen im Sinne einer Wahrung des Anspruchs auf das im Jahr 1945 zerstörte „Fränkische Museum für Naturkunde“ in der Residenz,
- Herausgabe der Abhandlungen und Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins Würzburg e.V.,
- Einsatz von Arbeitskarten für Lebensraumforschung,
- Bildung und Förderung von Arbeitsgruppen speziell zur Bestandsaufnahme im Lebensraum Unterfranken,
- Einrichtung und Unterhaltung einer Informationsstelle des Naturwissenschaftlichen Vereins Würzburg e.V.,
- Stellungnahmen zu Fragen des Naturschutzes,
- Ankauf von schutzwürdigen Landschaftsteilen.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ablehnungs-

beschlusses das Recht, die nächste Mitgliedsversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

- 3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft muss auch auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder entschieden werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch Auflösung der juristischen Person;
- b) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist; ein Austritt ist erst am Schluss des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam.
- c) Durch Ausschluss; der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung); mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag muss innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres bezahlt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

Organe des Naturwissenschaftlichen Vereins Würzburg e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich im Veranstaltungsprogramm, das den Mitgliedern übersandt wird, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Auch zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- 3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wurde.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstands; die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Rechnungsprüfer bestellen; dieser hat der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob der Vorstand entlastet werden kann;
 - c) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (s. § 3 dieser Satzung);
 - d) die Festsetzung bzw. Änderung des Beitrags (s. § 5 Abs. 1 dieser Satzung);
 - e) die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 10 dieser Satzung);
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 11 dieser Satzung);
 - g) die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
- 5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, stellvertretender Schriftführer, Schriftleiter für die Veröffentlichungen des Vereins.
- 2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB: Die drei Vorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis; die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein zu zweit in jeder Kombination.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird vom verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese nicht an sich zieht.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. bzw. 3. Vorsitzenden.
- 7) Zu Vorstandssitzungen ist mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder stimmen einer kürzerfristigen Einladung zu.

§9 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens sechs fachorientierten Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden. Er berät den Vorstand in fachlichen Fragen. Er wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen.

§10 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die angestrebte neue Fassung in der den Mitgliedern mit der Einladung übersandten Tagesordnung aufgeführt und die Änderung begründet wird.
- 2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine ausschließlich hierzu einberufene Mitgliederversammlung und schriftliche Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Der Vorstand wickelt die Auflösung ab.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen Grundstücke und Geldvermögen des Vereins an den Bund Naturschutz in Bayern e.V., Sachwerte an die Fakultät für Biologie der Universität Würzburg; beide Institutionen haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Würzburg, 9.2.1990